

# **Satzung des Handels- und Gewerbevereins Möckmühl e.V.** **74219 Möckmühl**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Möckmühl e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister und hat den Sitz in Möckmühl.

## **§ 2 Zweck**

Die Arbeit des Vereins ist uneigennützig. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Gastronomie und Industrie) sowie der freiberuflich Tätigen der Stadt Möckmühl und ihrer Stadtteile zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Förderung der Mitglieder und durch Unterstützung aller Maßnahmen des Stadtmarketings zur weiteren Fortentwicklung des Standortes Möckmühl.
- b) den Austausch, die Kooperation und die regelmäßige Kontaktpflege mit der Stadtverwaltung, um die Interessen von Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Gastronomie und Industrie sowie der freien Berufe insbesondere bei kommunalen Angelegenheiten, zu vertreten,
- c) Informationen aller Art, um die Vereinsmitglieder über kommunalpolitische Themen mit wirtschaftlichem Bezug aufzuklären und ggf. eine Meinungsbildung herbeizuführen,
- d) Vorträge und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern eine kostengünstige berufliche wie allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen, sowie
- e) gesellige Veranstaltungen, die den Gemeinschaftssinn, den Gedankenaustausch sowie das örtliche Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder pflegen und stärken.
- f) Zur Information seiner Mitglieder und der Bevölkerung gibt der Verein ein Mitteilungsblatt heraus. Mit ihm wird kein Gewinn angestrebt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Wird dieser abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Rückstand von Beitrag oder Umlagen von mehr als 2 Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädliches Verhalten

Der Beschluss des Beirats über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich angezeigt werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31.03. die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Vereins (Von Uns Zu Euch) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Rechnungs- und Prüfungsberichtes
  - b) die Entlastung
  - c) die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung des Beitrages
  - e) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstage beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein müssen.
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirates
- 1) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
  - 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Diese Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, vom Kassierer oder vom Schriftführer in dieser Reihenfolge geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann offen, per Akklamation oder Handzeichen erfolgen; sie wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

dies beantragt.

- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:

- ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des Handels- und Gewerbeverein Möckmühl;
- Ort und Datum der Versammlung sowie die Uhrzeit ihres Beginns;
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie jeweils den personellen Wechseln in den Ämtern im Laufe der Sitzung;
- die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder, erforderlichenfalls die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts für Nichtanwesende auch dieses;
- die Feststellung der Tagesordnung und, soweit erforderlich, deren vorherige Mitteilung;
- die zur Abstimmung gestellten Anträge (nicht ihre Begründung), und zwar sowohl Geschäftsordnungs- als auch Sachanträge;
- die Art der Abstimmung (Akklamation, Handzeichen, schriftlich mit Stimmzetteln);
- das Abstimmungsergebnis, getrennt nach Ja/Nein und ungültigen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen überhaupt nicht!); bei nur wenigen Nein und ungültigen Stimmen kann es ausreichen, festzustellen „mit Mehrheit bei drei Neinstimmen“, wenn deren Anzahl die erforderliche Mehrheit eindeutig und ausreichend kennzeichnet;
- bei Wahlen: Die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen;
- Schließung der Versammlung;
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie notwendiger weiterer Personen, etwa bei Wahlen die Unterschrift des Wahlleiters bzw. Wahlausschusses

Ein Protokoll kann später erforderlichenfalls ergänzt werden, jedoch nur, wenn dies auch dem tatsächlichen Geschehen entspricht und auch nur mit Zustimmung der Personen, die es unterzeichnet haben.

## **§ 11 Vorstand, Vertretung des Vereins**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den

stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende erst zur Vertretung berufen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er von diesem beauftragt wurde.

### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- c) Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§ 14 Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Beirats soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden.
- 3) Zu Sitzungen des Beirats kann der Vorstand sachkundige Mitglieder und Gäste beratend hinzuziehen, die aber in beiden Fällen kein Stimmrecht haben.

### **§ 15 Zuständigkeit des Beirats:**

Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 16 Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Beirat**

- (1) Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied von Vorstand und Beirat ist auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstands und des Beirats können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das jeweilige Amt des Mitglieds.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Änderungen oder Auflösung**

- 1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die Stadt Möckmühl zu übertragen, die es ausschließlich zur Förderung des Stadt- und Standortmarketings zu verwenden hat.

Möckmühl, den

Mit dem Wirksamwerden dieser neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung außer Kraft.